

Abmahnung, was nun?

Stand: November 2010

Hilfe; wurde abgemahnt; brauche sofortige Hilfe; bin unschuldig; habe keine P2P-Software installiert; wie kommen die an meine Daten; habe einen Techniker angerufen; das ist Betrug ...

Jeder Abgemahnte steht vor dieser Situation. Man ist abgemahnt worden wegen eines Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz und wird aufgefordert zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. In der Regel ist es auch das erste Mal, das man ein derartiges Anwaltsschreiben in den Händen hält. Hier steht jeder der Situation hilflos, verängstigt und überfordert gegenüber.

In unseren nachfolgenden F.A.Q. (Frequently Asked Questions; Kurzform FAQ, engl. für häufig gestellte Fragen; eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten zu einem Thema) werden wir versuchen (als Nichtjuristen) nach bestem Wissen und Gewissen, erste Antworten auf die wichtigsten Fragen zu geben. Die FAQ erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung wird nicht übernommen! Natürlich werden wir den Inhalt ständig aktualisieren oder erweitern.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein

1. Was ist eigentlich eine Abmahnung?
2. Hilfe ich wurde abgemahnt, ich brauche sofortige Hilfe und Antworten. Was soll ich nur tun?
3. Was ist diese Störerhaftung eigentlich. Warum ist sie so wichtig sowie ist sie nicht unfair?
4. Ich war es aber nicht. Ist so etwas nicht Betrug?
5. Mach einmal langsam, es gilt ja schließlich: unschuldig, bis die Schuld bewiesen ist!
6. Man redet immer vom "Klauen". Stimmt das?
7. Wie lange ist denn so eine Abmahnung gültig?
8. Wann beginnt diese Verjährungsfrist für mich?
9. Die Abmahnung ist nicht per Einschreiben gekommen, muss ich darauf reagieren?
10. Der Abgemahnte ist schon längst Tod. Die Abmahnung ist deshalb ungültig?
11. Ich wurde abgemahnt, bin aber zum Log-Datum schon längst umgezogen. Dürfen die das denn?
12. Ich bin Vermieter und stelle meinem Mietparteien das Internet zur Verfügung. Wer haftet bei einer Abmahnung?
13. Hat eine Abmahnung bis hin zu einer möglichen Klage, Einfluss auf ein bestehendes privates Insolventverfahren?
14. Ich als Anschlussinhaber habe das Vorgeworfene nicht gemacht, das war mein Sohn. Ich will damit nichts zu tun haben, ist es sinnvoll, das mein Sohn die mod. UE abgibt und dafür geradesteht?
15. Das wird mir alles zu viel. Macht es Sinn, wenn ich einen anderen als meinen Vertreter benenne bzw. bevollmächtigte?
16. Brauche ich jetzt, mit Erhalt der Abmahnung, schon einen Rechtsanwalt?
17. Es sind keine originalen Unterschriften oder Anlagen, wie z. B. Vollmachten im Original vorhanden. Ist die Abmahnung damit ungültig oder ein Fake?
18. Kann ich noch weitere Abmahnungen erhalten. Was ist mit Sampler CDs oder Chartcontainer Abmahnungen?

19. Ich habe das Abmahnschreiben geöffnet, der Vorname hat aber nicht gestimmt. Was nun?
20. Ich habe zwei Abmahnungen für ein und die gleiche Datei erhalten. Das ist doch aber Betrug, oder muss ich jetzt zwei Unterlassungserklärungen abgeben?
21. Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?
22. Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?
23. Schützt mich ein offenes WLAN?
24. Was ist mit dem Argument Massenabmahnung?
25. Log-Datum: März 2006, dürfen die das?
26. Was passiert eigentlich wenn man die Frist - z. B. weil man im Urlaub ist - für die UE nicht einhält?
27. Ich habe bei mir die IP-Adresse aus der Abmahnung, mit meiner jetzigen verglichen. Diese stimmen nicht überein. Warum?
28. Wer legt den hohen Gegenstandswert fest?
29. Was ist eine einstweilige Verfügung?
30. Wie wird der Versand bewiesen vom Abmahner?
31. Habe ich mit einer Hausdurchsuchung zu rechnen?
32. Ich habe es runtergeladen, was kann ich tun?
33. Wenn ich einen Rechtsanwalt benötige, es zu einem Prozess käme, ich habe kein Geld! Wer hilft?
34. Obwohl ich Eure mod. UE abgegeben habe, kommt ein 2. Schreiben mit höheren Forderungen. Soll ich jetzt bezahlen?

Zurück

Provider

1. Darf der Provider überhaupt meine Daten herausgeben und macht er sich damit nicht strafbar?
2. Aber da gibt es doch noch das Urteil des Herrn Voß, das Verkehrsdaten bei Flatrate-Kunden sofort nach Verbindungsende bzw. Zwangstrennung zu löschen sind. Was denn nun?
3. Aber ich habe das Kundenzentrum angerufen sowie einen Techniker meines Providers. In beiden Fällen wurde gesagt, dass der Provider nicht speichert oder Daten an andere herausgibt. Was gilt denn nun?
4. Mein Provider schwört aber Stock und Bein, das er nicht speichert. Was stimmt denn jetzt?

Zurück

Unterlassungserklärung

01. Was ist eine Unterlassungserklärung?
02. Warum niemals, die originale Unterlassungserklärung verwenden?
03. Wie lang ist diese mod. UE gültig?
04. Wo finde ich die mod. UE?
05. Ist die mod. UE sicher, Ihr seit ja keine Anwälte?
06. Ist die mod. UE - widerrufbar?
07. Wecke ich nicht schlafende Hunde, wenn ich vorbeuge oder erweiter?
08. Was geschieht, wenn ich im Auftrag unterzeichne?
09. Was passiert, wenn ich für die gleiche Sache, nochmals erwischt werde?
10. Brauch ich zum Ausfüllen dieser mod. UE einen Anwalt?
11. Warum muss ich einen Doppelversand wählen?
12. Ist denn nicht der Versand mittels Einschreiben mit Rückschein sicherer als Einwurf Einschreiben?

13. Ich will mich aber nicht 30 Jahre binden. Was passiert, wenn ich keine abgebe?
14. Was passiert, wenn ich die Originale einfach abgebe und nicht zahle?
15. Ich habe kein Vertrauen zu Euch, kann ich nicht eine eigene UE entwerfen?
16. Soll ich der mod. UE, noch ein Begleitschreiben hinzufügen, wo ich zum Beispiel erkläre, dass ich es nicht gewesen bin?
17. Der Abmahner erkennt die mod. UE nicht an. Muss ich eine Neue abgeben?
18. Wenn die mod. UE nicht explizit abgelehnt wurde, kann ich davon ausgehen, dass diese als angenommen gilt?
19. Welche mod. UE bei Abmahnung Sampler CD oder Chartcontainer?

Zurück

Verjährung

01. Ich habe gehört das Einiges die Verjährung hemmen oder unterbrechen kann. Wann verjährt den was?

Zurück

Rechtsanwalt

01. Brauch ich einen Rechtsanwalt?
02. Ich habe einen befreundeten Anwalt der sich mit Scheidungen befasst. Kann ich ihn auch beauftragen?

03. Wo finde ich einen passenden Anwalt?

04. Was muss ich bei einer Beauftragung beachten?

05. Wie viel darf ein Rechtsanwalt verlangen?

Zurück

Klagen

01. Gibt es überhaupt Klagen und wenn wie viele?

02. Muss ich einen Anwalt beauftragen?

03. Wenn ich auf diese Verfügung nicht reagiere bzw. nicht zum Verhandlungstermin hinfahre, platzt dann der Prozess?

04. Welche Kosten können auf mich zukommen?

05. Was kann ich schon im Vorfeld unternehmen?

06. Ich bin unschuldig, dem Richter erzähle ich schon etwas. Oder?

Zurück

Allgemein

1. Was ist eigentlich eine Abmahnung?

Eine Abmahnung ist ein Instrument, wo ein Inhaber eines Internetzuganges (Anschlussinhaber; kurz AI), über dessen Internetzugang aus, eine offensichtliche Rechtsverletzung getätigt wurde, nicht immer freundlich aber bestimmt aufgefordert wird, vor Initiierung eines Rechtsstreites, bestimmte Missstände abzustellen.

Sie als AI, werden für ein bestimmtes Verhalten gerügt, darauf hingewiesen, dass man dies nicht mehr toleriert und bei fortgesetztem Fehlverhalten Konsequenzen drohen.

Hauptziel:

Der AI hat dieses Verhalten zu unterlassen.

Inhalt:

1. Unterlassungsanspruch
 - Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
 - Übernahme der anwaltlichen Gebühren bei einer berechtigten Abmahnung
2. Schadensersatzanspruch
 - Übernahme der Schadensersatzforderung bei schuldhaften oder fahrlässigen Verhalten als AI.

Vorgehensweisen eines Abgemahnten:

1. Mod. UE (Link: <http://abmahnwahn-dreipage.de>, l.2. v.o.) abgeben

Versand:

1-mal per Telefax und/oder E-Mail (Fristwahrung)

1-mal per Einschreiben (Einwurf oder mit Rückschein)

1-mal Hinzuziehung eines Zeugen (ab 18) der gegebenenfalls den Inhalt, die korrekte Adressierung und Versand beider kann.

2. Nichtzahlen

Reaktion auf weitere Post:

vom Anwalt - keine (archivieren + ignorieren)

vom Gericht:

(a) Mahnbescheid - allein, Widerspruch innerhalb 14 Tage

(b) Klageerhebung - sofort einen Fachanwalt beauftragen.

3. Akteneinsicht in die Beschlussakte

3.1. Ohne Anwalt:

3.1.1. Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Wohnort des Betroffenen

Mustertext:

.....
Max Mustermann, Musterweg 04, 98987 Musterstadt

Landgericht <Name>

<Straße Nr.>

<PLZ Ort>

Fax: <Nummer>

Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 147 Abs. 7 StPO

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, <Vor- Zuname>, wohnhaft in <Ortsname>, ohne anwaltliche Vertretung gemäß § 13 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 147 Abs. 7 StPO den Antrag auf Einsichtnahme in die Beschlussakte (§ 101 Abs. 9 UrhG) vom <Datum>, Aktenzeichen <Nummer> bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts meines Wohnortes. Mein Abmahnschreiben lege ich als Kopie bei.

<Ort>, den <Datum>

Mit freundlichen Grüßen

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage
Kopie Abmahnung Aktenzeichen <Nummer>

.....

3.1.2. Einsichtnahme durch Anforderungen von Kopien der Beschlussakte oder Aktenbestandteilen

Anfallende Kosten: 50 Cent pro Blatt, ab der 51. Seite von 15 Cent pro Blatt!

Mustertext:

.....

Max Mustermann, Musterweg 04, 98987 Musterstadt
Landgericht <Name>
<Straße Nr.>
<PLZ Ort>
Fax: <Nummer>

Akteneinsicht gemäß § 13 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 147 Abs. 7 StPO

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich, <Vor-und Zuname>, ohne anwaltliche Vertretung gemäß § 13 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 147 Abs. 7 StPO Akteneinsicht in die Beschlussakte (§ 101 Abs. 9 UrhG) vom <Datum>, Aktenzeichen <Nummer>. Mein Abmahnschreiben lege ich als Kopie bei.

Ich erbitte um Übersendung von Kopien, was folgt

1. Antragsschrift
2. Unterlagen zur Glaubhaftmachung mit Ausnahme der ermittelten IP - Adressen, die dem Antragsteller nicht zugeordnet wurden
3. Beschluss im Volltext
4. Zustellungsurkunden.

Bitte kopieren Sie nur den vorbenannten Inhalt sowie beachten Sie eine Kostenobergrenze von 35,00 €.

<Ort>, den <Datum>

Mit freundlichen Grüßen

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage

Kopie Abmahnung Aktenzeichen <Nummer>

.....

3.2. Mit Anwalt

Wenn ein Betroffener einen Anwalt, für die Bearbeitung seiner Abmahnung beauftragt hat, kann dieser, bei der Geschäftsstelle des Beschluss-Landgerichtes die Akte zur Einsichtnahme sich zusenden lassen.

Kosten: ca. 60,- €

Was, wenn kein Aktenzeichen des LG Beschlusses in der Abmahnung enthalten ist?

Abmahnkanzlei anrufen oder anschreiben, damit sie das Aktenzeichen für den jeweiligen LG Beschluss zur Herausgabe von Verkehrsdaten nach § 101 IX UrhG mitteilen.

[„Hallo, mein Name ist <Vor- und Zuname>. Ich wurde von Ihnen abgemahnt am <Datum> mit dem <Aktenzeichen>. Bitte teilen Sie mir Aktenzeichen/Datum des Auskunftsbeschlusses zur Herausgabe von Verkehrsdaten nach Paragraf 101 Absatz 9 Urheberrechtsgesetz mit. Danke.“]

Beachte:

Keine Angaben zum Sachverhalt. Es werden nur Abmahndatum und Aktenzeichen mitgeteilt.
Auf alle weiteren Anfragen der Kanzlei, sagen Sie höflich, dass Sie keine Aussagen zum Sachverhalt am Telefon tätigen.

Warum diese Akteneinsicht?

Weiterführender Link: Von Akteneinsicht bis Beschwerdeverfahren

Zurück

2. Hilfe ich wurde abgemahnt, ich brauche sofortige Hilfe und Antworten. Was soll ich nur tun?

Wichtig ist wie bei allen Entscheidungsfindungen, man sollte sich de Aufgabe klarmachen, die Lage beurteilen und sich dann zu einer Vorgehensweise entscheiden.

Grundlage bildet dabei, ich kann mich nur richtig entscheiden, wenn ich weiß, um was es sich handelt. Wissen ist entscheidend. Hierzu können die verschiedensten Websites, Blogs und Verbraucherforen genutzt werden, die heute ein umfangreiches Wissen zur Verfügung stellen.

1. Homepage der Initiative Abmahnwahn-Dreipage

Weiterführende Links:

Abmahnfibel

Die perfekte UE!

Osterspezial

Störerhaftung

Auskunftspflicht

Musterschreiben

Verjährung

Wissen & Co.

Spende - Gegengutachten

Zivilrecht für Anfänger

Dr. Rolf Freitag

eBook: Wegweiser Abmahnung

2. Website des Verein gegen den Abmahnwahn e.V.

3. Grundkurs Netzwelt.de/Forum

4. Gulli.com

5. 123.recht.de

Ab 2010 wird eine einheitliche Vorgehensweise empfohlen:

1. Abgabe einer abgeänderten Unterlassungserklärung

Beachte!

Nie die originale Unterlassungserklärung, sondern eine modifizierte.

2. Nichtzahlen

Beachte!

Ob die Abmahnung berechtigt/unberechtigt ist, legt letztendlich ein Richter fest.

1. Ausarbeitung einer Argumentation und deren Beweiserbringung, wie habe ich meinen Internetzugang wirksam geschützt.
2. Wenn es zu einem Rechtsstreit vor Gericht kommt - nur mit einem Fachanwalt.

Zurück

3. Was ist diese Störerhaftung eigentlich. Warum ist sie so wichtig sowie ist sie nicht unfair?

Störerhaftung bedeutet für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen zu werden, für welche Dritte die Verantwortung tragen. Der Störer ist nicht Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung.

Voraussetzungen:

- a.) Vorliegen einer Rechtsverletzung,
- b.) Willentlicher und ursächlicher Beitrag zur Rechtsverletzung,
- c.) Korrektiv: zumutbare Prüf-, Aufsichts- und Handlungspflichten i.V.m.:
 - ob der Anschlussinhaber noch keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat,

- oder von der Rechtsverletzung bereits weiß beziehungsweise hierauf hingewiesen worden ist.

Die Störerhaftung ist für den Anschlussinhaber deshalb besonders relevant, weil er regelmäßig mangels Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) weder als Täter noch als Teilnehmer einer Rechtsverletzung in Betracht kommt, dies aber für die weitergehende Störerhaftung ohne Bedeutung ist. Denn liegt ein Fall der Störerhaftung vor, muss nämlich der eigentliche Täter (Filesharer) nicht ermittelt werden.

Abschließend. Für den Abgemahnten ist die Störerhaftung unfair, für den Geschädigten ist sie dagegen fair.

Störerhaftung:

Die Unterbindung einer Urheberrechtsverletzung von einem bestimmten Internetzugangsanschluss aus sowie die Erlangung von anwaltlichen Gebühren und Schadenersatz. Liegt ein Fall der Störerhaftung vor, muss nämlich der eigentliche Täter nicht ermittelt werden.

Die Störerhaftung wurde letztendlich eingeführt, da

- a.) nur der Anschlussinhaber, über die IP-Adresse ermittelbar ist, und wenn er es abstreitet, der Abmahner leer ausgeht;
- b.) es in Wirklichkeit keine Beweise gibt, aber einer verantwortlich gemacht werden kann, der Anschlussinhaber als ein Vertragspartner sowie Verantwortlichen des Internetzugangsvertrags;
- c.) Ich kann kein Gesetz verletzen und erwarten, das ich dafür nicht bestraft werde.

Zurück

4. Ich war es aber nicht. Ist so etwas nicht Betrug?

Grundsätzlich, nein! Die Abmahnung erfüllt nicht den Tatbestand des Betrugs, genauso wenig wie die der Erpressung, Verleumdung oder der Nötigung.

Der Abmahner darf im Rahmen seiner Beauftragung grundsätzlich von einem Anspruch gegen den ermittelten Anschlussinhaber ausgehen und diesen Anspruch geltend machen.

Vergessen Sie einfach und schnell: ich bin unschuldig bzw. ich bin schuldig. Wichtig ist, wie sind Sie als AI, ihren Prüfpflichten nachgekommen. Jeder der sich leiten lässt von seiner Unschuld/Schuld, begreift nicht nur den Inhalt einer Abmahnung, sondern wird die falschen Entscheidungen treffen.

In der Regel wird auch ein Neuabgemahnter nicht einschätzen können, ob die vorliegende Abmahnung berechtigt bzw. unberechtigt ist.

Zurück

5. Mach einmal langsam, es gilt ja schließlich: unschuldig, bis die Schuld bewiesen ist!

Dieser Grundsatz kommt aber aus dem Strafrecht und findet so keine Anwendung. Wir befinden uns im Zivilrecht und hier geht es um die Durchsetzung von zivilrechtlichen Forderungen bezüglich anwaltlicher Tätigkeiten und Schadensersatzansprüchen auf dem Privatklageweg.

Strafrecht

in dubio pro reo indicandum est - Im Zweifel ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden!

Zivilrecht

da mihi factum, dabo tibi jus – Gib mir Fakten (Tatsachen), ich gebe Dir das Recht!

Zivilrecht = Gleichheitsrecht

Jeder - Abmahner und Abgemahnter - beweise, was ihm zum Vorteil gereicht und seinen Anspruch stützt oder den gegnerischen Anspruch hindert.

Zurück

6. Man redet immer vom "Klauen". Stimmt das?

Definitiv, nein! Es handelt sich bei der Mär des Diebstahles, um eine unsoziale & antiquierte Argumentation der Abmahner. Selbst in einem Abmahnschreiben steht regelmäßig: Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz.

Der Gesetzgeber steht aber vor der einfachen Entscheidung. Tagtäglich werden Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz begangen und diese sind einzudämmen. Das Gesetz legt fest, ein Urheberrechtsverstoß in einer internetbasierten P2P-Dateitauschbörse erfüllt folgende Tatbestände,

1. Herunterladen (Download)

§§ 16 Abs. 1, 53 Abs. 1 UrhG – unerlaubte Vervielfältigung (rechtswidrig hergestellt; öffentlich zugänglich gemachte Vorlage)

2. Anbieten (Upload)

§ 19a UrhG – öffentliches Zugänglichmachen i.V.m. §§ 15 Abs. 2, 52 Abs. 3

UrhG – öffentliches Zugänglichmachen ohne Erlaubnis des Rechteinhabers

(RI).

Zurück

7. Wie lange ist denn so eine Abmahnung gültig?

Nach § 195 BGB, § 199 BGB in Verbindung mit § 102 UrhG, beträgt die Verjährungszeit - 3 Jahre!

Zurück

8. Wann beginnt diese Verjährungsfrist für mich?

Faustregel:

Am Ende des Jahres, indem man das Abmahnschreiben erhalten hat!

Z. B.

- Abmahnschreiben erhalten am 12.10.2010
- Beginn der Verjährungsfrist am 31.12.2010/24:00 Uhr
- Ende der Verjährungsfrist am 31.12.2013/24:00 Uhr

Zurück

9. Die Abmahnung ist nicht per Einschreiben gekommen, muss ich darauf reagieren? Ich könnte ja auch sagen, bei mir ist nichts angekommen!

Der Abmahner ist nur verpflichtet nachzuweisen, dass er die Abmahnung verschickt hat. Es ist dabei völlig egal, ob es ein frankierter Brief oder ein Einschreibebrief ist. Er ist nicht verpflichtet, Ihnen zu beweisen, dass Sie ihn auch bekommen haben. Denn wenn Sie postalisch nicht erreichbar gewesen wären, würde Seitens der Post die Abmahnung ja wieder zurückgehen.

Also behaupten, "Ich habe sie nicht bekommen", schützt Notfalls nicht.

Zustellungsarten einer Abmahnung:

- einfacher Brief
- Einwurfeinschreiben
- Einschreiben/ Rückschein
- Fax
- E-Mail
- sonstige Zustellungsart (Telefon)

“Ich kann die Beliebtheit des Einschreibens hier gar nicht nachvollziehen. Das ist doch nur rausgeworfenes Geld. Das Schreiben wird dadurch weder gehaltvoller, noch wichtiger.“

Dr. Frank Eikmeier

Zurück

10. Der Abgemahnte ist schon längst Tod. Die Abmahnung ist deshalb ungültig?

“Grundsätzlich beendet der Tod nicht automatisch die vom Erblasser geschlossenen Verträge”

So bedauerlich es auch ist, stirbt ein AI, haben die Erben (hier geht es aber nach der Reihenfolge) 6 Wochen Zeit - nach Kenntnis der Erbschaft - die Erbschaft anzunehmen oder teilweise bzw. vollumfänglich beim Nachlassgericht notariell auszuschlagen. In diesen 6 Wochen befindet man sich in eine Art schwebende bzw. vorläufige Erbschaft. Das heißt, wird die Erbschaft nicht ausgeschlagen (in der 6 Wochen Frist), gilt sie als angenommen. Die Person des nächsten Erben muss die Vertragspartner informieren, die Verträge entweder kündigen (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) oder ummelden. Entweder man kündigt oder meldet um. Ein neuer Vertrag muss nicht aufgesetzt werden. AI ist die Person des nächsten Erben.

Z. B. Bei der Telekom, muss die Person des nächsten Erben (mit der Kundennummer des Erblasser), im Kundenzentrum anfragen nach einem Antrag zur Ummeldung im Todesfall. Diesen bekommt man zugeschickt, füllt ihn aus, legt die Sterbeurkunde anbei sowie schickt alles an die Telekom zurück.

Variante 1: Erblasser hat Filesharing betrieben und stirbt - Abmahnung kommt nach dem Tod

Mit dem Versterben des Erblasser ist die Wiederholungsgefahr erloschen. Es muss keine Unterlassungserklärung abgegeben werden. Sofern der Erbe nicht ausschlägt, muss er ggf. für den Schadensersatz aufkommen.

Variante 2: Erblasser hat Filesharing betrieben und stirbt - Abmahnung kam vor dem Tod

Auch hier muss keine Unterlassungserklärung abgegeben werden. Allerdings war die Abmahnung zum Zeitpunkt ihres Ausspruchs (noch) zulässig. Sofern der Erbe nicht ausschlägt, muss er für die Abmahnkosten und den Schadensersatz aufkommen.

Variante 3: Erbe hat Filesharing betrieben - Anschluss lief aber noch auf Erblasser

Hier ergeben sich zwei Möglichkeiten:

(1) Zunächst ist der Erbe als Rechtsnachfolger des Erblassers in den Vertrag mit dem Provider eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob er dies dem Provider mitteilte oder nicht. Er ist also grundsätzlich als Anschlussinhaber (Abmahnkosten und den Schadensersatz) haftbar und muss eine Unterlassungserklärung abgeben.

(2) Etwas anderes gilt dann, wenn eine andere Person (z. B. Verwandter) durch Ingebrauchnahme des Anschlusses zum faktischen Anschlussinhaber wurde. Dann hat sie gegenüber den Anspruchstellern eine Unterlassungserklärung abzugeben und muss für die Abmahnkosten und den Schadensersatz aufkommen.

Zurück

11. Ich wurde abgemahnt, bin aber zum Log-Datum schon längst umgezogen. Dürfen die das denn?

Hier gilt, derjenige der umzieht ist in der Pflicht, den Internetanschluss ab- bzw. umzumelden. Dabei sollte man beachten, dass ein Umzug bei vielen Providern, kein Sonderrechtgrund für eine Kündigung darstellt. Hier ruft man einfach im Kundenzentrum seines Providers an und lässt sich beraten. In jeden Fall bekommt man am neuen Standort, einen neuen Vertrag. Dieser wird dann auch schriftlich vorliegen.

Rein sachlich wäre man bis zu dieser Bestätigung noch an den alten Vertrag gebunden. Das heißt, trotz Auftragserteilung sowie durchgeführten Umzug, könnte man abgemahnt werden und muss eine mod. UE abgeben. Bei einem vorliegenden Vertragsverstoß durch den Provider, durch eine falsche Verauskunftung oder verspäteter Umschreibung der neuen Daten des Kunden, kann versucht werden, die Forderungen der Abmahnungen gerichtlich gegen den Provider als Schadensersatzforderung geltend zu machen.

Zurück

12. Ich bin Vermieter und stelle meinem Mietparteien das Internet zur Verfügung. Wer haftet bei einer Abmahnung?

Hier gilt klar das Instrument der Störerhaftung. Zu gut Deutsch, der AI ist verantwortlich, was über seinen Anschluss aus passiert. Die Weitervermietung bzw. zur Verfügungsstellung des Internetzuganges wird in den Allgemeine Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) der Provider geregelt.

Hier gilt, egal ob Sie als Wohnungsvermieter, die Nutzung des Internetzuganges im Mietvertrag regeln oder nicht, für die Abgabe einer mod. UE sowie der weiteren Vorgehensweise sind Sie allein verantwortlich und haftbar. Hier ist nur von Interesse, wer ist der juristische Vertragspartner. Und das ist der AI.

Sollte der wahre Rechtsverletzer (Mietpartei) bekannt sein und ein Benutzungsvertrag bestehen, kann der Vermieter die Forderungen der Abmahnung, mittels Zivilverfahren auf dem Privatklageweg geltend machen.

Hinweis für Vermieter!

Jede Mietpartei muss über einem separaten Telefon- und Internetzugangsvertrag verfügen.

Zurück

13. Hat eine Abmahnung bis hin zu einer möglichen Klage, Einfluss auf ein bestehendes privates Insolventverfahren?

Nein.

1. Neuschulden haben auf die Restschuldbefreiung hinsichtlich Altschulden überhaupt keine Auswirkungen. Die Regeln, nach denen man Restschuldbefreiung bekommt, stehen in den §§ 290 und 296 InsO.
2. Neuschulden sind dort als Versagensgrund nicht aufgeführt.
3. Neuschulden fallen lediglich nicht unter die Restschuldbefreiung, ansonsten sind sie für die Restschuldbefreiungserteilung ohne Belang.

Zurück

14. Ich als Anschlussinhaber habe das Vorgeworfene nicht gemacht, das war mein Sohn. Ich will damit nichts zu tun haben, ist es sinnvoll, das mein Sohn die mod. UE abgibt und dafür geradesteht?

Zu einem viel verbreiteten Irrtum des Abgemahnten zählt, dass man denkt, benenne ich jemand anderen, ist die Sache für mich als abgemahnten AI erledigt. Pustekuchen.

Mit dem Status quo (Erhalt der Abmahnung) wäre es das Falscheste einen anderen als Störer oder wahren Täter zu benennen. Der Einzige, der einen Vorteil davon hat, ist der Abmahner. Der hätte jetzt auf einmal gleich zwei Schuldige.

Im Ernstfall muss jetzt, bei einer Benennung des wahren Täters,

erstens, der AI eine mod. UE abgeben und haftet vielleicht noch als Störer, zweitens, der wahre Täter (Benannte) muss auch eine mod. UE abgeben. Seine Haftung aus Schadensersatz erfasst auch die Kosten der Abmahnung gegen den AI, unabhängig davon, ob er nachträglich eine eigene mod. UE abgegeben hat. Letztendlich haftet er auch für den weiteren Schaden hinsichtlich der zum Upload

angebotenen Datei.

Das heißt, der abgemahnte AI hat die mod. UE abzugeben und kann in Absprache mit seinem Rechtsbeistand, in einem möglichen Prozess den wahren Täter benennen. Es kommt auf eine schweigende Verteidigung an! Kein blinder Aktionismus, man muss für die Gegenseite ein verschlossenes Buch bleiben bis zu einer möglichen Verhandlung.

Zurück

15. Das wird mir alles zu viel. Macht es Sinn, wenn ich einen anderen als meinen Vertreter benenne bzw. bevollmächtigte?

Grundsätzlich kann man für sehr viele Tätigkeiten einen Vertreter benennen und natürlich auch zur Beantwortung von anwaltlichen Schreiben. Entscheidend ist, dass der Vertreter den Vertretenen verpflichtet. Die im Namen des Vertretenen abgegebene oder empfangene Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Der Sinn außerhalb der Vertretung durch einen Anwalt erschließt sich mir daher nicht.

Z. B. Der AI unterzeichnet die mod. UE - der nächste Verwandte gibt sie als Vertreter (Bote) ab. Irgendwie sinnfällig. Auch wenn der Vertreter selbst eine mod. UE abgibt, ist der AI nicht aus der Sache raus, denn er ist der abgemahnte Anschlussinhaber. Das bedeutet beide, der AI und Vertreter, geben letztendlich eine mod. UE ab Diese Konstellation wäre noch Sinnfreier.

Wenn man keine Arbeit haben und Nerven lassen will, beauftragt man einen Fachanwalt. Alles andere macht keinen Sinn.

Zurück

16. Brauche ich jetzt, mit Erhalt der Abmahnung, schon einen Rechtsanwalt?

Allgemein, nein. Für das Ausfüllen der mod. UE und dem weiteren Ignorieren bis zu eventueller Klageerhebung benötigt man keinen Rechtsanwalt. Sollte man aber absolut nicht wissen, was man macht, dann wäre eine Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig.

Beachte!

Erst Fragen und Klären, dann Beauftragen!

Vor einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes muss feststehen:

1. die Höhe des anwaltlichen Honorars (Pauschalhonorar, Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer)
2. die genauen anwaltlichen Tätigkeiten (mod. UE, allg. Schriftverkehr usw.)

Von einer Beauftragung des Rechtsanwaltes ist abzuraten, wenn:

1. keine konkrete Höhe, des anwaltlichen Honorars benannt wird und
2. die Höhe des anwaltlichen Honorars größer ist, als die Forderungen der Abmahnung!

Zurück

17. Es sind keine originalen Unterschriften oder Anlagen, wie z. B. Vollmachten im Original vorhanden. Ist die Abmahnung damit ungültig oder ein Fake?

Hier gibt es wir zu jeder Thematik, die unterschiedlichste Rechtsprechung. Schuld an dieser Misere ist, dass durch den so genannten fliegenden Gerichtsstand, Differenzen ausgenutzt werden.

z. B.

LG Hamburg, Urteil vom 29.04.2008, Az. 312 O 913/07 - nein

LG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.08, Az. 12 O 393/07 - ja

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2006, Az. I-20 U 22/06 - ja

Grundlegend müssen keine originalen Dokumente oder Unterschriften vorhanden sein. Diese werden und müssen in einem Prozess vorgelegt werden - im Original.

Zurück

18. Kann ich noch weitere Abmahnungen erhalten. Was ist mit Sampler CDs oder Chartcontainer Abmahnungen?

2010 macht überdeutlich. Einerseits steigt die Anzahl der versendeten Abmahnung zum Vorjahr um ca.

30 % an, andererseits sind Mehrfach- und Folgeabmahnungen keine Seltenheit, sondern Alltag. Bei einer Abmahnung hinsichtlich einer Sampler CD oder Chartcontainer Top 100, sind 3-5 Abmahnungen an der Tagesordnung.

Wie man diesen begegnet?

a.) Man beauftragt einen Fachanwalt

b.) Für jede Abmahnung gilt

1. Mod. UE (Link: <http://abmahnwahn-dreipage.de>, l.2. v.o.)

Versand:

- 1-mal per Telefax und/oder E-Mail (Fristwahrung)
- 1-mal per Einschreiben (mit Einwurf oder Rückschein)
- 1-mal Hinzuziehung eines Zeugen (ab 18) der gegebenenfalls den Inhalt, die korrekte Adressierung und Versand beidern kann.

2. Nichtzahlen

3. Reaktion auf weitere Post

- vom Anwalt - keine (archivieren + ignorieren)
- vom Gericht:

§ Mahnbescheid - allein, Widerspruch innerhalb 14 Tage

§ Klageerhebung - sofort einen Fachanwalt beauftragen

4. Man erweitert oder beugt vor (Link)

Zurück

19. Ich habe das Abmahnschreiben geöffnet, der Vorname hat aber nicht gestimmt. Was nun?

Grundlegend ist die Briefsendung nicht für einen bestimmt, wird Sie entweder nicht angenommen oder zurückgeschickt mit dem Vermerk: Empfänger unbekannt! Es sollten zwar solche Fehler nicht vorkommen, aber es passieren immer wieder Tippfehler. Deswegen wird eine Abmahnung aber nicht unwirksam, da es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt.

Zurück

20. Ich habe zwei Abmahnungen für ein und die gleiche Datei erhalten. Das ist doch aber Betrug, oder muss ich jetzt zwei Unterlassungserklärungen abgeben?

Hier gilt als Erstes, exakt zu überprüfen, ob es sich wirklich um ein und die gleiche streitgegenständliche Datei handelt. Nicht das hier um den gleichen Titel, aber zwei unterschiedliche Werke handelt.

Z. B. "Leck mich Vol.1", "Leck mich Vol. 43"

Bei den meisten Abmahnungen handelt es sich um automatisierte Prozesse. Auch hier gilt, solche Fehler dürften nicht vorkommen, aber wo gehobelt wird, fallen Späne.

Beachte!

Das erst erhaltene Schreiben ist gültig. Hierauf wird auch eine mod. UE abgegeben. Der Abgemahnte hat aber eine gewisse Aufklärungspflicht. Betreffs der zweiten Abmahnung wird der Abmahner informiert, dass man irrtümlich, zweimal für ein und die gleiche streitgegenständliche Datei abgemahnt wurde.

Die zweite Abmahnung wäre damit ungültig sowie müssen auch keine zwei Unterlassungserklärungen abgegeben werden.

Zurück

21. Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Keine Rechtsschutzversicherung in Deutschland trägt die Kosten von Straftaten bei Urheberrechtsverletzungen. Hier sind die zu erwartenden Kosten einfach zu hoch für die Versicherung. Es wird in der Regel aber ein einmaliges Beratungsgespräch übernommen. Die Höhe der Kostenübernahme ist aber von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich und wird auch nicht von allen gewährt.

Einfach, sich bei Ihrer Rechtsschutzversicherung informieren.

Zurück

22. Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?

Die Verbraucherschutzzentralen haben die Qualität ihrer Information und Beratung spürbar verbessert. Hier wird auch mittlerweile mit Fachanwälten zusammengearbeitet. Einziger Wermutstropfen, die Beratung und Telefongespräche sind nicht umsonst und teilweise immer noch unzureichend.

Hinweis!

Informieren Sie sich erst über entstehende Kosten.

Zurück

23. Schützt mich ein offenes WLAN?

Definitiv, nein. Seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil v. 12.05.2010, Az. 1 ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens), steht fest:

„2b) Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschlusses ist adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Anschlusses begehen. Auch privaten Anschlussinhabern obliegen insoweit Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führt.

aa) Es ist nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass unberechtigte Dritte einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss dazu benutzen, urheberrechtlich geschützte Musiktitel im Internet in Tauschbörsen einzustellen. Die Unterlassung ausreichender Sicherungsmaßnahmen beruht auch auf dem Willen des Anschlussinhabers.

bb) Auch Privatpersonen, die einen WLAN-Anschluss in Betrieb nehmen, ist es zuzumuten zu prüfen, ob dieser Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen hinreichend dagegen geschützt ist, von außenstehenden Dritten für die Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht zu werden. Die Zumutbarkeit folgt schon daraus, dass es regelmäßig im wohl verstandenen eigenen Interesse des Anschlussinhabers liegt, seine Daten vor unberechtigtem Eingriff von außen zu schützen.“

Wird ein WLAN-Anschluss nicht ausreichend (Verschlüsselungssystem, Passwort, bei längerer Abwesenheit - Trennung vom Strom usw.) gesichert, kann der AI - zumindest als Störer (Zahlung der anwaltlichen Gebühren) haftbar gemacht werden. Obwohl er selbst den Rechtsverstoß nicht getätigt hat.

Zurück

24. Was ist mit dem Argument Massenabmahnung?

Unser Rechtssystem ist auf den Einzelverstoß ausgerichtet. Zu gut Deutsch, jeder Rechtsverstoß kann einzeln geltend gemacht werden. Man kann dieses Argument - Massenabmahnung - in seiner Argumentation verwenden, es wird aber ins Leere gehen.

Zurück

25. Log-Datum: März 2006, dürfen die das?

Grundlegend gelten nachfolgende Faktoren. Die Verjährung beginnt erst mit Kenntnis aller Umstände zum Rechtsverstoß. Das heißt, Sie können erst abgemahnt werden, wenn der Abmahner in Ausnahmefälle verspätet Akteneinsicht nach § 406e StPO erhält oder der Provider nach einem Richterbeschluss § 101 IX UrhG dem Abmahner den Namen und Anschrift des IP-Inhabers beauskunftet. Der Abmahner könnte sich jetzt auch 3 Jahre Zeit lassen, ohne das Recht zu verletzen.

Hinweis!

Sind Sie nicht sicher, ob die Verjährungsfrist noch läuft, informieren Sie sich bei einem Fachanwalt.

Heute ist aber die Regel: 3 Monate, von Log-Datum bis Abmahnung.

Zurück

26. Was passiert eigentlich wenn man die Frist - z. B. weil man im Urlaub ist - für die UE nicht einhält?

Hier ist ausschlaggebend der Kommentar zum § 130 Abs. 1 BGB (Palandt/Ellenberger, Seite 112). Eine Abmahnung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Empfänger zugeht, sprich, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat vom Inhalt der Abmahnung Kenntnis zu nehmen.

Zum Bereich gehören:

- Briefkasten
- Postfach
- E-Mail-Postfach und
- Anrufbeantworter.

Ist der Abgemahnte wegen Urlaub, Krankheit, Haft oder sonstiger Ortsabwesenheit nicht in der Lage, vom Inhalt der ihm übermittelten Abmahnung Kenntnis zu nehmen, so steht das dem Zugang nicht entgegen. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Auf ein Hindernis aus seinem Bereich kann sich der Abgemahnte nicht berufen, da er diesen durch geeignete Vorkehrungen begegnen kann und muss.

Jeder ist deshalb gut beraten, wenn er bei seiner Urlaubsabwesenheit einen Verantwortlichen bestimmt, der täglich die Briefpost kontrolliert und über eventuelle Anwaltspost und dessen Inhalt informiert.

Wird in Urlaubsabwesenheit (, egal welcher Zeitraum,) kein Verantwortlicher bestimmt, trägt der Abgemahnte die möglichen Konsequenzen bei einer eventuellen Fristverstreichung (Stichpunkt: EV). Man sollte deshalb nach Rückkehr nicht trödeln, schnellstmöglich die abmahnende Kanzlei anrufen, die Situation höflich erklären und um eine Fristverlängerung bitten.

Beachte!

- Keine Aussagen zum Sachverhalt.
- Lass Dir den Namen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters geben.
- Verlange - höflich - einen Aktenvermerk.

Danach ist zeitnah die mod. UE zu versenden (bitte, den Doppelversand beachten).

Zurück

27. Ich habe bei mir die IP-Adresse aus der Abmahnung, mit meiner jetzigen verglichen. Diese stimmen nicht überein. Warum?

Dem jeweiligen Provider stehen nur eine bestimmte Anzahl von IP-Adressen zur Verfügung. Die gesamte Anzahl ist begrenzt.

Jedes Mal, wenn Sie sich neu einwählen oder nach der, vom Provider vorgenommenen Zwangstrennung (von Provider zu Provider unterschiedlich, spätestens nach 24 h), bekommen Sie von ihrem Provider eine neue dynamische IP-Adresse zugewiesen. Deshalb stimmen die beiden IP-Adressen (Abmahnung und aktuell) nie überein.

Zurück

28. Wer legt den hohen Gegenstandswert fest?

Der Gegenstandswert wird von den Anwälten festgesetzt. Aus diesem Gegenstandswert ermitteln sich die hohen Gebühren. Sollte es zu einer Verhandlung kommen, wird aus dem Gegenstandswert der Streitwert. Regelmäßig wird er dann nach unten korrigiert. Die hohen Summen sind Teil ihrer Taktik der Abschreckung

Zurück

29. Was ist eine einstweilige Verfügung?

Gibt der Abgemahnte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, besteht das Risiko, dass der Abmahnende binnen kurzer Zeit bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt. Eine solche "Schnellentscheidung" wird, wenn der Antragsteller bzw. der Abmahner seinen Fall ausreichend darlegt und die vorgetragenen Tatsachen glaubhaft machen kann, ohne mündliche Verhandlung in seinem Sinne erlassen!

In dem Beschluss werden dann auch die Kosten dieser einstweiligen Verfügung dem Abgemahnten ("Antragsgegner") auferlegt. Diese Kosten belaufen sich- abhängig vom Streitwert - leicht auf mehrere tausend Euro. Natürlich kann man Widerspruch einlegen. Aber es ist Zeit-, Geld- und nervenaufwändig!

Zurück

30. Wie wird der Versand bewiesen vom Abmahner?

Jede Kanzlei verfügt in der Regel über:

- ein geordnetes Postausgangsbuch,
- einen Fristenkalender und
- die Handakte.

Daraus ergibt sich lückenlos, welche Schreiben wann herausgegangen sind.

Der BGH hat in einer jetzt publizierten Entscheidung (BGH, Beschluss v. 21.12.2006, I ZB 17/06, abgedruckt in GRUR 7/2007, 629) die herrschende Meinung bestätigt:

“Den Beklagten, der sich mit der Behauptung der fehlenden Abmahnung auf § 93 ZPO beruft, trifft grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer dem Kläger die Prozesskosten auferlegenden Entscheidung nach § 93 ZPO. Der Kläger sei im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast lediglich gehalten, substantiiert darzulegen, dass das Abmahnschreiben versandt worden sei. Können nicht festgestellt werden, ob die Abmahnung dem Beklagten zugegangen sei oder nicht, sei für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO kein Raum.“

Für die Praxis bedeutet dies eine erhebliche Beweiserleichterung. Es genügt fortan, das Absenden einer Abmahnung zu beweisen. Hierfür genügt z. B. die Bestätigung eines Zeugen, der bekundet, dass ein korrekt adressierter Brief zur Post gegeben wurde.

Zurück

31. Habe ich mit einer Hausdurchsuchung zu rechnen?

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (GEigDuVeG) am 01.09.2008 wurde die IP-Inhaberermittlung, vom Strafrecht ins Zivilrecht verlagert. Im Zivilrecht gibt es keine Hausdurchsuchungen.

Zurück

32. Ich habe es runtergeladen, was kann ich tun?

Am Besten ist der gefahren, der eine mod. UE abgegeben hat, sowie nichts bezahlt hat.

Zurück

33. Wenn ich einen Rechtsanwalt benötige, es zu einem Prozess käme, ich habe kein Geld! Wer hilft?

1. Im Abmahnungsfall

Beratungshilfeschein beim Amtsgericht am Wohnort beantragen. Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung. Dieses ist aber mit dem entsprechenden Rechtsanwalt - vor Beauftragung - zu klären.

"Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe" Mit allgemeinen Hinweisen (PDF)

Nach Gewährung, geht man mit dem Beratungshilfeschein + 10 € zum Rechtsanwalt.

Hinweis!

Je Abmahnung einen Beratungshilfeschein.

2. Im Klagefall

Hier kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Die Prozesskostenhilfe muss beim jeweils zuständigen Gericht beantragt werden. Das bedeutet, dass der Antrag an das Gericht zu richten ist, bei dem der Prozess anhängig ist bzw. bei dem er anhängig gemacht werden soll.

Formular und Hinweisblatt zur Beantragung von Prozesskostenhilfe

Berechnungsprogramm PKH-fix

Hinweise!

Prozesskostenhilfe wird nur bei hinreichender Erfolgsaussicht gewährt. Hat die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nur zum Teil hinreichende Aussicht auf Erfolg, werden auch nur insoweit die Prozesskosten übernommen.

Zurück

34. Obwohl ich Eure mod. UE abgegeben habe, kommt ein 2. Schreiben mit höheren Forderungen. Soll ich jetzt bezahlen?

Wenn man sich entscheidet, für die Vorgehensweise: mod. UE + nicht zahlen, muss der Abgemahnte damit rechnen, dass er weitere Schreiben erhält. Diese werden in der Regel, den Eingang der mod. UE, die Androhung von gerichtlichen Schritten sowie meist höhere gestellte Forderungen beinhalten. Dabei ist ein Trend zu verzeichnen, dass der vorher überlegt handelnde Abgemahnte, jetzt auf einmal völlig verzweifelt ist und keinen Ausweg mehr zu kennen scheint, als zu bezahlen.

Jeder sollte sich in Erinnerung holen, warum er sich für die Abgabe einer mod. UE mit dem Nichtzahlen entschieden hat. Was hat sich denn jetzt mit dem Erhalt des zweiten Schreibens geändert? Nichts! Unverständlich, dass jetzt sehr viele bereit sind, die höhere Summe zu zahlen. Jeder hat gewusst, gebe ich eine mod. UE ab und zahle nicht, kommen weitere Schreiben, ja ich könnte sogar verklagt werden. Lassen Sie sich nicht ins Boxhorn jagen und bleiben Sie weiter standhaft.

Zurück

Provider

1. Darf der Provider überhaupt meine Daten herausgeben und macht er sich damit nicht strafbar?

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (GEigDuVeG) am 01.09.2008 wurde das so genannte zivilrechtliche Auskunftsverlangen oder auch Drittauskunftsanspruch festgelegt. Hier kann ein Dritter (Rechteinhaber bzw. -verwerter) einen Antrag, am Landgericht des Hauptsitzes des Providers (z. B. Telekom - Köln, Telefónica - Bielefeld) stellen, zur Herausgabe von Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 des UrhG. Wird dieser Antrag per Richterbeschluss genehmigt, muss jeder Provider die Daten (Name, Anschrift) zur ermittelten IP-Adresse beauskunften, wenn er diese Daten noch gespeichert hat.

Arten der IP-Inhaberermittlung:

1. Staatsanwaltliche Auskunftsverlangen nach § 113 TKG (findet aber mit Inkrafttreten des GEigDuVeG kaum noch Anwendung; basierte auf eine Strafanzeige gegen Unbekannt der Abmahner; Kritik: im Rahmen des Ermittlungsverfahren forderte der Staatsanwalt - ohne Richterbeschluss - die Verkehrsdaten vom Provider).
2. Richterbeschluss zur Herausgabe von Verkehrsdaten nach § 101 Abs. 9 UrhG.

Zurück

2. Aber da gibt es doch noch das Urteil des Herrn Voß, das Verkehrsdaten bei Flatrate-Kunden sofort nach Verbindungsende bzw. Zwangstrennung zu löschen sind. Was denn nun?

Mit Inkrafttreten des GEigDuVeG am 01.09.2008 ist diese Einzelfallentscheidung nicht mehr von Belang. Mittlerweile hat sich eine Speicherpraxis der Provider in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass man die Daten maximal 7 Tage speichert (LG Darmstadt, Urteil v. 06.06.2007 - Az. 10 O 562/0; AG Bonn, Urteil vom 05.07.2007 - Az. 9 C 177/07; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.06.2010, Az 13 U 105/07).

Jetzt gibt es Provider, die löschen nach Auswahl bzw. Zwangstrennung, und es gibt Provider die löschen erst nach 7 Tagen. Aber auch hier wurde schnell eine Lösung gefunden. Da wahrscheinlich die 7 Tage nicht immer ausreichen, wird erst ein Sicherungsbeschluss erlassen. Die Provider werden gerichtlich gezwungen, die Verkehrsdaten zu den ermittelten IP-Adressen, über die 7 Tage hinaus aufzubewahren. Dann wird der Gestattungsbeschluss gewährt nach § 101 Abs. 9 UrhG.

Zurück

3. Aber ich habe das Kundenzentrum angerufen sowie einen Techniker meines Providers. In beiden Fällen wurde gesagt, dass der Provider nicht speichert oder Daten an andere herausgibt. Was gilt denn nun?

Egal ob man die Anfrage schriftlich oder mündlich stellt, bekommt man von dem Provider, sinngemäß nachfolgende Antworten:

“Die Speicherung für sieben Tage erfolgt ausschließlich zum Schutz der Internetzugangsplattform und der Missbrauchsbekämpfung (Spam, Viren, Trojaner und andere schadhafte Codes) im Internet.“

oder

“Wir speichern keine Daten von unseren Kunden und geben diese auch nicht gegenüber unbefugten Dritten heraus.“

Der Provider muss die Daten aufbewahren, über die 7 Tage hinaus, wenn ein Sicherungsbeschluss vorliegt, sowie muss sie dann beauskunften, wenn eine Gestattungsanordnung richterlich beschlossen wird, und er die Daten 7 Tage speichert!

Der Provider ist nicht verpflichtet, seinen Kunden darüber zu informieren, ob dieses Auskunftsverfahren stattfand.

BfDI:

Eine konkrete Auskunft des Internetzugangspiders, welche Daten weitergegeben wurden, kann unter Berufung auf § 34 Abs. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht eingefordert werden. Denn die genannte Vorschrift kennt keine Verpflichtung zur Beauskunftung der Daten, die weitergegeben wurden, sondern lediglich den Empfänger oder Kategorien von Empfängern.

Zurück

4. Mein Provider schwört aber Stock und Bein, das er nicht speichert. Was stimmt denn jetzt?

Hier muss man beachten, das der Markt sich in Deutschland aufgeteilt hat. Vernachlässigen wir einmal die vereinzelt kleinen Anbieter, teilen sich den Markt, einerseits Deutsche Telekom AG und andererseits Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG. Diese Provider sind so angewachsen, dass sie ihr Netzwerk, an andere Provider mit vermieten können.

Dabei funktionieren sie, vergleichbar mit einem Vermieter, als so genannte Internet-Backbone-Betreiber. Als Mieter oder Reseller (engl. Wiederverkäufer) nutzt man nun das Netz des Internet-Backbone-Betreibers gegen Zahlung einer "Miete". Hier geht es einfach um Wirtschaftlichkeit. Ein vorhandenes Netz für seine Kunden zu mieten, ist billiger, als selbst Leitungen zu verlegen, Anschlüsse zu installieren und das Wartungspersonal zu beschäftigen.

Z. B. Provider Alice

Alice (gehört zu HanseNet) und ist Reseller von Telefónica. Wenn ein Richterbeschluss zur Herausgabe von Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 UrhG erfolgt, geht der Auskunftssuchende mit dem Beschluss zu dem Internet-Backbone-Betreiber. In diesen Fall Telefónica. Da er als Hauptvermieter seines Netzes, alles 7 Tage speichert, wird er die Alice-Kennung (Zugangsdaten@alice-dsl.de) zu den im Beschluss enthaltenen IP-Adressen erkennen und beauskunften (kein Name oder Anschrift). Jetzt geht der Auskunftssuchende mit der verauskunfteten Alice-Kennung und dem Richterbeschluss zu Alice. Alice muss jetzt, obwohl man nicht speichert, den Inhaber beauskunften, der sich hinter der Alice-Kennung verbirgt. Und resultierend daraus lügt Alice nicht, es ist rechtskonform und Sie bekommen trotzdem eine Abmahnung.

Zurück

Unterlassungserklärung

1. Was ist eine Unterlassungserklärung?

Eine Unterlassungserklärung (umgangssprachlich auch Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung oder veraltet Unterwerfungserklärung) ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen einem Unterlassungsschuldner (abgemahnte AI) und dem Unterlassungsgläubiger (RI), in dem sich der auf Unterlassung in Anspruch genommene verpflichtet, eine beanstandete Handlung in Zukunft nicht vorzunehmen, Ursachen notfalls beseitigt sowie zu einem Vertragsstrafeversprechen (Strafbewehrung) im Wiederholungsfall (für diesen Streitgegenstand).

Zurück

2. Warum niemals, die originale Unterlassungserklärung verwenden?

Eine als Entwurf im Abmahnschreiben beigelegte Unterlassungserklärung ist in jeden Fall ein verbindlicher (ohne Einschränkungen) Unterlassungsvertrag, der

- ein Schuldeingeständnis ist,
- eine Zahlungsverpflichtung darstellt und
- keiner expliziten Annahmeerklärung bedarf.

Beachte!

Hände weg, von der als Entwurf im Abmahnschreiben beigelegten originalen Unterlassungserklärung.

- Dies ist ein Service, wo immer unnötige Forderungen versteckt werden.
- Letztendlich ist der Abgemahnte selbst verantwortlich, welche Unterlassungserklärung in welcher Form und wie weit inhaltlich gefasst oder nicht abgibt.
- Deshalb verwenden Sie nur unsere mod. UE.

Zurück

3. Wie lang ist diese mod. UE gültig?

Für die Abgemahnten trifft zu:

- § 11 Abs.3 UWG,
- § 102 UrhG i.V.m. Abs. 5 Buch bzw. I BGB und § 852 BGB,
- § 199 Abs.3, Satz 2 BGB, sowie
- die Absolute Verjährung § 199 Abs.2

Gültigkeit = 30 Jahre

Zurück

4. Wo finde ich die mod. UE?

Link: links Navigationsmenü, 2. Button von oben: mod. UE

Zurück

5. Ist die mod. UE sicher, Ihr seit ja keine Anwälte?

Dieses Musterschreiben wird durch uns zur freien Verfügung gestellt.

Grundlage bilden die vorgestellten Unterlassungserklärungen durch RA Christian Solmecke bei Günther Jauch (RTL, sternTV). Diese wurde dann ständig aktualisiert und angepasst durch RA Dr. Alexander Wachs.

Obwohl wir als Musterschreibanbieter, keine Anwälte sind, ist sie immer auf den juristisch neusten Stand.

Zurück

6. Ist die mod. UE - widerrufbar?

Nein! Ein Widerruf oder Kündigung einer einmal abgegebenen mod. UE ist fast nicht möglich. Nur in Ausnahmefällen, sprich, wenn sich ein Gesetz ändert. Da aber nicht damit zu rechnen ist, das Filesharing legalisiert wird, sollte man sich im Klaren sein über die Tragweite, wenn man erst einmal eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Sollten sich aber doch Gesetze diesbezüglich ändern oder wegfallen, braucht keine extra Kündigung geschrieben werden, da unsere mod. UE diesen Fall vorsorglich thematisiert.

Zurück

7. Wecke ich nicht schlafende Hunde, wenn ich vorbeuge oder erweiter?

Wer mehr als eine Abmahnung sein Eigen nennt, kann davon ausgehen, dass die "Hunde" längst wach sind. Der Vergleich mit den schlafenden Hunden ist nicht mehr zutreffend und antiquiert. Natürlich ist

aber vorbeugen, erweitern, wann und wie, das Thema, wo es die unterschiedlichsten Meinungen vorherrschen.

Hier kommt es auf den Einzelfall an und ihrem Ermessen.

1. Man gibt auf jede Abmahnung eine mod. UE ab, die nur den Streitgegenstand aus der Abmahnung beinhaltet.
2. Man gibt eine mod. UE ab, die man auf die Werke erweitert, die der Abmahner noch abmahnt (, aber noch keine Abmahnung erhalten hat) bzw. insbesondere bei Abmahnung aus einer Sampler CD oder Chartcontainer Top 100 heraus, und vorbeugend eine mod. UE/mehrere mod. UEs gegenüber dem Rechteinhaber.

Datenbank: Wer mahnt was ab?

Beachte!

Sie müssen aber den/die Titel kennen und nicht blind erweitern oder vorbeugen. Sie können nach einer Erweiterung bzw. Vorbeugung, auf diese vorbezeichneten Titel eine Abmahnung erhalten. Wichtig ist aber hier zu wissen, dass der Abmahner zwar keine anwaltlichen Gebühren, aber noch den Schadensersatz geltend machen kann.

3. Man beauftragt einen Fachanwalt.

Zurück

8. Was geschieht, wenn ich im Auftrag unterzeichne?

Die Unterlassungserklärung ist im Grunde genommen ein Unterlassungsvertrag. Das heißt, es darf nur der abgemahnte AI/die abgemahnten AI unterzeichnen.

Ausnahmefälle:

Koma oder Entmündigung.

Zurück

9. Was passiert, wenn ich für die gleiche Sache, nochmals erwischt werde?

Wird man für ein streitgegenständliches Werk nochmals geloggt, wofür man schon eine mod. UE abgegeben hat, wird das Vertragsstrafeversprechen gültig. Das heißt, der Abmahner wird eine Vertragsstrafeklage erheben (ca. 5001,- €) in deren Ergebnis Sie nicht nur die hohen Kosten zahlen müssen, sondern eine neue Unterlassungserklärung abgeben mit einer höheren Vertragsstrafe.

Beachte!

Ab der Abgabe einer mod. UE - Hände weg von P2P!

Zurück

10. Brauch ich zum Ausfüllen dieser mod. UE einen Anwalt?

Wenn Sie nach dem Lesen des Musterschreibens nicht wissen was Sie mit der mod. UE machen sollen, dann ist es der Zeitpunkt, einen Fachanwalt zu beauftragen. Ansonsten ist dieses Musterschreiben so erklärend, dass ein Nichtjurist in der Regel zurechtkommt.

Zurück

11. Warum muss ich einen Doppelversand wählen?

Es gilt, wer sich auf etwas beruft, dem obliegt die Beweislast. Wenn Sie sich entscheiden für die Abgabe einer mod. UE und nicht zahlen, müssen Sie im Klärungsfall, den Versand nachweisen wenn Sie sich auf den Versand berufen.

Hierzu gibt es auch die unterschiedlichsten Meinungen und Gerichtsentscheidungen, die aber eindeutig sich aussprechen für den Mehrfachversand.

Beachte Versand der mod. UE!

1. Per Telefax und/oder E-Mail.

(a) Dient nur zur Fristwahrung und Ausräumung der Wiederholungsgefahr.

(b) Fertigen Sie sich Kopien an bzw. archivieren die Sende- und Empfangsbestätigung Telefax und/oder versendete E-Mail.

2. Per Einwurf Einschreiben

(a) Für das Zustandekommen eines Unterlassungsvertrages, ist die mod. UE mit eigenhändiger Unterschrift (nicht kopiert, gescannt oder gedruckt), das heißt - im Original notwendig.

(b) Fertigen Sie sich eine Kopie an (mit eigenhändiger Unterschrift) und heften später den Einschreib-Nachweis daran.

3. Hinzuziehung eines Zeugen (ab 18 Jahre), der vor Gericht beides kann, den Inhalt, die korrekte Adressierung und letztendlich den Versand.

Diese drei Maßnahmen sind ausreichend - aber erforderlich. Wenn Sie über ein Telefax verfügen, ist es nicht zum Nachteil, wenn es noch zusätzlich (Versandart zu 1.) mittels E-Mail versendet wird.

Zurück

12. Ist denn nicht der Versand mittels Einschreiben mit Rückschein sicherer als Einwurf Einschreiben?

Die Rechtsprechung ist, wie schon mehrmals angesprochen, sehr unterschiedlich.

Faustregel:

Der Versand nur per Einschreiben - egal mit Einwurf oder Rückschein - ist für die eigene Beweiserbringung des Versandes nicht ausreichend. Es sind die Versandarten im o.g. Punkt Unterlassungserklärung/ Punkt 11 einzuhalten.

Zurück

13. Ich will mich aber nicht 30 Jahre binden. Was passiert, wenn ich keine abgebe?

Es gibt hier zwei Möglichkeiten. Einerseits erhält man ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder eine Unterlassungsklage. Beide haben horrend hohe Kosten für Sie zur Folge. Im Endeffekt müssen Sie dann trotzdem noch eine Unterlassungserklärung abgeben.

Diese Vorgehensweise, "toter Mann spielen" genannt, ist seit Mitte 2007 nicht mehr ratsam.

Zurück

14. Was passiert, wenn ich die Originale einfach abgebe und nicht zahle?

Die als Entwurf im Abmahnschreiben enthaltene originale Unterlassungserklärung ist immer ein Schuldeingeständnis und Zahlungsverpflichtung. Auch wenn sie so ähnlich wie unsere klingt.

Beachte!

Hände weg von der originalen Unterlassungserklärung.

Zurück

15. Ich habe kein Vertrauen zu Euch, kann ich nicht eine eigene UE entwerfen?

Unsere mod. UE ist sehr minimalistisch und doch ausreichend abgefasst. Bei einer Eigenkreation können sehr viele Fehler gemacht werden, die im Endeffekt die Wiederholungsgefahr nicht ausräumen. Wenn in diesem Fall diese Do-it-Yourself-UE nicht angenommen wird, können Sie sogar eine einstweilige Verfügung erhalten. Hier kämen höhere Kosten auf sie zu, die vermeidbar wären, mit der Abgabe unserer mod. UE und Einhaltung der Nutzungshinweise.

Zurück

16. Soll ich der mod. UE, noch ein Begleitschreiben hinzufügen, wo ich zum Beispiel erkläre, dass ich es nicht gewesen bin?

Wenn man sich für die Vorgehensweise: mod. UE + nicht zahlen entscheidet, sollte man keine weiteren Begleitschreiben anhängen. Es kommt hier darauf an, sich schweigend zu verteidigen. Dieses ist die beste Variante, um der Gegenseite keine Argumente gegen sich selbst, und diese auch noch selbst, zu liefern.

Mod. UE - mehr bedarf es nicht!

Zurück

17. Der Abmahner erkennt die mod. UE nicht an. Muss ich eine Neue abgeben?

Nein.

1. Die modifizierte Unterlassungserklärung ist ein Unterlassungsvertrag. Wird unsere strafbewehrte modifizierte Unterlassungserklärung nicht vom Abmahner angenommen, kommt kein Unterlassungsvertrag zu Stande. Die modifizierte Unterlassungserklärung wäre dann keine 30 Jahre gültig und es bestünde diesbezüglich auch kein Anspruch auf die Vertragsstrafe.
2. Wenn unsere modifizierte Unterlassungserklärung, außer dass die eigenen Daten eingeschrieben, wurden, nicht inhaltlich verändert wurde, räumt sie trotzdem bei Nichtannahme die Wiederholungsgefahr aus. Sprich: Sie wirkt trotzdem einer einstweiligen Verfügung entgegen.
3. Strittig ist, ob der Abmahner überhaupt weiter gegen den Abgemahnten vorgehen kann, wenn er dessen strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht annimmt.

Fazit!

Die Vorteile, wenn der Abmahner diese mod. UE nicht annimmt, liegen klar aufseiten des Abgemahnten.

Voraussetzung, Sie haben unsere mod. UE mit dazugehörigen Nutzungsrichtlinien ausgefüllt bzw.

eingehalten und keine Eigene kreiert, die einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält.

Zurück

18. Wenn die mod. UE nicht explizit abgelehnt wurde, kann ich davon ausgehen, dass diese als angenommen gilt, oder?

Nein.

Wir haben jetzt zwei mögliche Varianten, die der originalen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (UVE) sowie die der angeänderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (kurz mod. UE).

1. Originale UVE

In der Regel wird der abgemahnte AI, im Abmahnschreiben einerseits aufgefordert zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, andererseits enthält es einen beigelegten Entwurf. Dieser ist zu verstehen als Angebot zum Abschluss eines (Unterlassungs-)Vertrages bzw. Abgabe eines entsprechenden Angebots zu sehen ist (vgl. etwa OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.7.2000 - Az. 6 W 18/00, LG Köln, Urteil vom 06.06.2007, Az. 28 O 384/06). Strittig, das dieser Entwurf auch kein einseitiges Rechtsgeschäft nach § 174 BGB wäre, so dass eine Zurückweisung der Abmahnung - ohne -beigefügte Original-Dokumente nicht möglich sei.

Da wir hier teilweise schon im Vertragsrecht sind, kommt der Unterlassungsvertrag nicht zustande mit dem Versenden der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (vgl. BGH - I ZR 217/07), sondern mit

der fristgerechten Annahme durch den Unterlassungsschuldner (abgemahnte AI). Diese Annahme erfolgt, zur Fristwahrung per Fax und/oder/bzw. E-Mail, bedarf aber des Zurücksendens im Original (mit ersichtlicher eigenhändiger Unterschrift, die weder gescannt, gedruckt oder kopiert werden darf).

Fazit:

Der im Abmahnschreiben enthaltene originale UVE, gilt als Entwurf eines Unterlassungsvertrages. Wird dieser fristgerecht angenommen durch den Unterlassungsschuldner, und der Inhalt nicht stark verändert, bedarf es einer gesonderten Annahmeerklärung (vgl. etwa OLG Köln, Urteil vom 25.11.2005, Az. 6 U 54/05; OLG KÖLN, Urteil vom 20.12.2002, Az.: 6 U 104/02, a.a.O., S. 825; vgl. auch Fezer-Büscher, § 8 Rz. 129; Harte/Henning/Beckedorf, § 8 Rz. 34, jeweils m.w.N.). Zu gut Deutsch, der Inhalt zw. Entwurf und Abgebener muss identisch sein.

Das OLG Köln (Az. 6 U 104/02) geht sogar weiter: [...]dass der mit Zugang der Annahmeerklärung zustande gekommene Vertrag die strafbewehrte Verpflichtung der Beklagten enthielt, bereits vom Zeitpunkt der Abgabe der Unterlassungserklärung an diese zu befolgen.[...]

Ein konkludentes Annehmen erfolgt aber nur, wenn der Unterlassungsgläubiger (RI):

(a) deren Eingang lapidar bestätigt, wie z. B.

[...]wir bestätigen hiermit den Eingang der von Ihnen unterzeichneten Verpflichtungserklärung[...]

(b) im Weiteren - keine - inhaltlichen Mängel der abgegebenen UVE vorträgt sowie beanstandet, sowie

(c) zugleich aus der Erklärung ergebende Ansprüche geltend macht (AG + SE).

Jede inhaltlich starke Abänderung des Entwurfes heißt, dass der Unterlassungsschuldner seinerseits ein neues Angebot unterbreitet. Diese wäre der Fall mit der mod. UE.

2. mod. UE

Da es sich um, ein dem beigelegten Entwurf, stark abweichendes Angebot handelt, bedarf es hier einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Unterlassungsschuldner.

Ein Stillschweigen gilt nicht als angenommen. Es kommt kein Unterlassungsvertrag zustande (im Wiederholungsfall wird man zwar neu abgemahnt, aber die Vertragsstrafe wird nicht fällig), sie wirkt aber als einseitige Willenserklärung einer EV und einer Unterlassungsklage entgegen (wenn die Nutzungsbedingungen und Hinweise des Musterschreibens beachtet werden).

Ein konkludentes Annehmen erfolgt aber nur, wenn der Unterlassungsgläubiger (RI):

(a) deren Eingang lapidar bestätigt, wie z. B.

[...]wir bestätigen hiermit den Eingang der von Ihnen unterzeichneten Verpflichtungserklärung[...] und

(b) im Weiteren - keine - inhaltlichen Mängel der mod. UE vorträgt bzw. beanstandet.

Hinweis: Die Annahmeerklärung durch den Unterlassungsgläubiger ist nicht zeitlich begrenzt.

Zurück

19. Welche mod. UE bei Abmahnung Sampler CD oder Chartcontainer?

Abmahnungen hinsichtlich Sampler und Chartcontainer sind die kompliziertesten Fälle. Hier muss der Abgemahnte beim Ausfüllen der mod. UE - ehrlich - gegenüber sich selbst sein und entscheiden:

1. Erweitere ich zusätzlich auf die im Chartcontainer enthaltenen Titel - Künstler, die der Abmahnde auch noch abmahnt.

Hinweis:

(a) Wenn es nur ein Chartcontainer betrifft, ist es übersichtlich. Hat man mehrere Chartcontainer downgeloadet - eine absolute Fleißarbeit.

(b) Wenn man es nicht gewesen ist oder keine Kenntnis vom genauen Inhalt, des, mit dem konkreten Datum thematisierten Chartcontainer hat, ist es besser - Hände weg!

Link: Abmahnung Filesharing-Sampler (justlaw.de)

(c) Keinen Einfluss hat man auf eventuelle Abmahnungen, wo die Rechte an bestimmten Titeln erst noch erworben werden.

(d) Hier sollte man die Bezeichnung <geschützte Tonaufnahme/Musikwerk> benutzen.

2. Beuge ich hinsichtlich der bekannten Titel - Künstler vor, die noch im Chartcontainer enthalten sind, aber von anderen Abmahnern geltend gemacht werden.

Hinweis:

(a) Wenn es nur ein Chartcontainer betrifft, ist es übersichtlich. Hat man mehrere Chartcontainer gezogen - eine absolute Fleißarbeit.

(b) Wenn man es nicht gewesen ist oder keine Kenntnis vom genauen Inhalt, des, mit dem konkreten Datum thematisierten Chartcontainer hat, ist es besser - Hände weg!

Link: Abmahnung Filesharing-Sampler (justlaw.de)

(c) Keinen Einfluss hat man auf eventuelle Abmahnungen, wo die Rechte an bestimmten Titeln erst noch erworben werden.

(d) Man kann immer noch abgemahnt werden - aber der Abmahner darf keine anwaltlichen Gebühren verlangen. Schadensersatz - ja, aber der ist allein, fast nicht durchsetzbar.

(e) Hier sollte man die Bezeichnung <geschützte Tonaufnahme/Musikwerk> benutzen.

3. Gebe ich nur je abgemahntem Lied - eine - mod. UE ab.

Nachteil: Ich erhalte eine kostenpflichtige Folge- bzw. Mehrfachabmahnung.

Hinweis: Sicherheit = 1.+2.; Forenmeinung = 3.

Zurück

Verjährung

1. Ich habe gehört das Einiges die Verjährung hemmen oder unterbrechen kann. Wann verjährt den was?

Wir können an dieser Stelle nur allgemein antworten. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Deshalb sind nachfolgende Aussagen nur Richtwerte. Wenn Sie eine konkret, auf ihren Fall bezogene Antwort suchen, wenden Sie sich bitte an einen Fachanwalt.

Unterlassungserklärung

Für die Abgemahnten trifft zu:

- § 11 Abs.3 UWG,
- § 102 UrhG i.V.m. Abs. 5 Buch bzw. I BGB und § 852 BGB,
- § 199 Abs.3, Satz 2 BGB, sowie
- die Absolute Verjährung § 199 Abs.2

Gültigkeit = 30 Jahre

Abmahnung

Nach § 195 BGB, § 199 BGB in Verbindung mit § 102 UrhG, beträgt die Verjährungszeit - 3 Jahre!

Mahnbescheid mit Widerspruch

Zur Verjährungsfrist sind noch 6 Monate hinzuzufügen.

Vergleichsverhandlungen

Ja - wenn das Vergleichsangebot nicht in dem Jahr abgegeben wurde, in dem

in dem der Anspruch entstanden

Nein - wenn das Vergleichsangebot in dem Jahr abgegeben wurde, in dem

in dem der Anspruch entstanden (BGH NJW 95, 3380).

Z. B. Logg Mai 2010; Abmahnung Juli 2010; es beginnt die Frist am 31.12.2010 24 Uhr zu laufen.

1. Wird zw. Juli 2010 und 31.12.2010/24 Uhr ein Vergleichsangebot abgegeben und abgelehnt, hat diese Verhandlung keinen Einfluss auf die Verjährung.
2. Wird ab dem 01.01.2011 ein Vergleichsangebot abgegeben und abgelehnt, hat diese Verhandlung Einfluss auf die Verjährung.

Die Zeit von Vergleichsangebot bis Ablehnung ist aufzuaddieren!

Die 2. Schreiben oder Folgeschreiben

Diese haben keinen Einfluss.

Zurück

Rechtsanwalt

1. Brauch ich einen Rechtsanwalt?

In der Regel braucht man für den Versand einer mod. UE und der weiteren Vorgehensweise: Nicht zahlen, keinen Rechtsanwalt. Mit Erhalt der Abschrift einer Klageerhebung und der Aufforderung zur Klageerwiderung ist ein Rechtsanwalt zu beauftragen.

Zurück

2. Ich habe einen befreundeten Anwalt der sich mit Scheidungen befasst. Kann ich ihn auch beauftragen? Er ist schön billig.

Mann sollte immer einen Rechtsanwalt beauftragen, der einerseits sich mit dem Thema ausschließlich befasst.

Warum? Eine Verkäuferin für Fleischwaren wird und kann, auch nicht sofort Backwaren verkaufen.

Zurück

3. Wo finde ich einen passenden Anwalt?

Für eine erste Entscheidungshilfe stellen wir eine entsprechende Liste bereit.

Link: Liste empfohlener Rechtsanwälte

Zurück

4. Was muss ich bei einer Beauftragung beachten?

Beachte!

Erst Fragen und Klären, dann Beauftragen!

Vor einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes muss feststehen:

1. die Höhe des anwaltlichen Honorars (Pauschalhonorar, Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer)
2. die genauen anwaltlichen Tätigkeiten (mod. UE, allg. Schriftverkehr usw.)

Von einer Beauftragung des Rechtsanwaltes ist abzuraten, wenn:

1. keine konkrete Höhe des anwaltlichen Honorars benannt wird und
2. die Höhe des anwaltlichen Honorars größer ist, als die Forderungen der Abmahnung!

Zurück

5. Wie viel darf ein Rechtsanwalt verlangen?

Wenn Sie, mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes und seinen anwaltlichen Tätigkeiten und Ergebnissen, mehr bezahlen, als die Abmahner verlangen, wäre es unlogisch einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Da können Sie doch auch aus wirtschaftlichen Gründen gleich zahlen.

Beachte!

Die Rechtsanwälte kennen den Preis. Ohne eine schriftliche Preisnennung - keine Beauftragung!

Zurück

Klagen

1. Gibt es überhaupt Klagen und wenn wie viele?

Klagen gab es, gibt es und werden auch immer stattfinden. Wenn man nicht zahlt, kann der Abmahner diese Forderungen auf dem Privatklageweg geltend machen. Es ist aber zu verzeichnen, dass trotz vielen Informationen, die durch die Abmahner im Umlauf gebracht werden, die Zahlen der Klagen sich in einem unteren Bereich befinden. Aus Gründen der Prozessökonomie usw. werden nicht alle verklagt werden, die nicht bezahlen.

Beachte!

Die genauen Zahlen sind nicht bekannt. Hier gibt es die unterschiedlichsten Gründe:

- Der Beklagte hat im Klagefall keinen Nerv, in einem Forum sich mitzuteilen.
- Die Beteiligten halten Stillschweigen, denn ein verlorener Prozess ist keine gute Werbung.
- Aus verständlicher Angst vor höheren Kosten (Gutachter, Zeugen, Reisekosten usw.) vergleichen sich sehr viele im laufenden Gerichtsverfahren. Geschieht dies, ergeht kein rechtskräftiges Urteil und der Rechtsstreit ist trotzdem abgeschlossen. Mit diesen Kosten im Gepäck begibt sich niemand in ein Forum und erzählt über seine negativen Erfahrungen.
- Die Abmahner veröffentlichen bewusst nicht diese Zahlen, denn dann würden noch mehr Abgemahnte nicht zahlen, da sie mitbekommen, dass die Zahl der Klagen zu gering ist.

Hinweis!

Jeder der ein positives Urteil, sein Eigen nennt, hält es doch jeden unter der Nase.

Zurück

2. Muss ich einen Anwalt beauftragen?

Ja.

Vom zuständigen Amtsgericht bekommen Sie eine Verfügung zugestellt, in der sie informiert werden über einen bestehenden Rechtsstreit und das in dessen Vorfeld ein schriftliches Vorverfahren gegen Sie eingeleitet wurde. Diese Verfügung beinhaltet weiterhin, die Kopie der Klageschrift, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Fristsetzung (14 Tage), dem Amtsgericht schriftlich mitzuteilen, wie Sie sich verteidigen wollen.

Beachte!

Jetzt ist unbedingt ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der sich mit der Thematik auskennt und Erfahrungen vor Gericht besitzt.

Zurück

3. Wenn ich auf diese Verfügung nicht reagiere bzw. nicht zum Verhandlungstermin hinfahre, platzt dann der Prozess?

Das Einzige, was platzen wird, der Abmahner vor Lachen und ihr Geldbeutel, wenn Sie die alleinigen Kosten zu tragen haben.

I. Keine Reaktion bzw. Fristversäumnis auf die Verfügung des AG

Sollten Sie auf die Verfügung des Amtsgericht nicht reagieren oder erst nach der Frist, kann diese zum Verlust des Prozess führen. Die Klägerin wird einen Antrag stellen bezüglich eines Versäumnisurteils.

Beachte!

- In diesen Fall hat man die Gerichtskosten und die vollen Kosten der Gegenseite zu bezahlen.
- Die Gegenseite kann mit diesem Versäumnisurteil die Zwangsvollstreckung betreiben.

II. Nichterscheinen vor Gericht

Hier kann einerseits entschieden werden nach Aktenklage (§ 331a ZPO) oder ein Versäumnisurteil (§ 330 ZPO) ergehen. In der Regel wird aber ein Versäumnisurteil ergehen.

Beachte!

- In diesen Fall hat man die Gerichtskosten und die vollen Kosten der Gegenseite zu bezahlen.
- Die Gegenseite kann mit diesem Versäumnisurteil die Zwangsvollstreckung betreiben.

III. Ziviler Ungehorsam. Man erscheint vor Gericht - verhandelt aber nicht

Ein Erscheinen zum Termin und nicht verhandeln, wird als Nichterscheinen gewertet (§ 333 ZPO) und es wird ein Versäumnisurteil ergehen.

Beachte!

- In diesen Fall hat man die Gerichtskosten und die vollen Kosten der Gegenseite zu bezahlen.
- Die Gegenseite kann mit diesem Versäumnisurteil die Zwangsvollstreckung betreiben.

Zurück

4. Welche Kosten können auf mich zukommen?

Das kann man nicht verallgemeinert vortragen. Hier kommt es auf den Einzelfall an. Es gibt sehr viele Möglichkeiten. Vergleich, Verlierfall, Anerkenntnis usw. genauso können im Prozess zusätzliche Kosten anfallen, die der Verlierer zahlt, wie Reisekosten, Zeugen oder Gutachter. Für einen Gutachter können schon allein ca. 1.500,00 - 5.000,00 Euro berechnet werden.

Ein allgemeines Beispiel: Abmahner Kanzlei Nümann + Lang

1. Abmahnung 450,00 Euro; mod. UE - nicht zahlen

2. Klage

Gegenstandswert: 10.500,00 Euro

Anwaltsgebühren:

1,3 GG Nr. 2300 VV RVG: 683,80 Euro

0,8 VG Nr. 3101 Ziff. 3 VV RVG: 0,46 Euro

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG: 20,00 Euro

704,26 Euro

Auslagen IP-Inhaberermittlung: 50,00 Euro

GK nach § 101 UrhG i.V.m. § 128 c KostO (anteilig): 0,51 Euro

51,20 Euro

Summe (netto): 755,38 Euro

Schadensersatz: 500,00 Euro

Gesamt: 1.255,38 Euro

Im Verlierfall; ohne zusätzliche Kosten (Reisekosten, Zeugen, Gutachter usw.) kämen auf den Beklagten draufzu:

Klagewert/Streitwert: 1.255,38 Euro

eigener Anwalt: 255,00 Euro

fremder Anwalt: 337,00 Euro

Gerichtskosten 195,00 Euro

Gesamt: 2.042,38 Euro

Zurück

5. Was kann ich schon im Vorfeld unternehmen?

Das Wichtigste, dass man seine konkrete Situation klar überdenkt. Hier sollte Fragen geklärt werden, wie

- Ist der wahre Rechtsverletzer bekannt/nicht bekannt.
- Resultierend daraus ist eine mögliche Klage gerechtfertigt oder nicht. Wenn ich es war, macht ein Lügen oder Verteidigung keinen Sinn.
- Wie ist die Situation für mich als abgemahnten Anschlussinhaber? Benutze ich den Anschluss allein, oder teile ich ihn mit Verwandten, Bekannten oder vermiete sogar.
- Komme ich meinen von Richter geforderten Prüfpflichten nach?
- Teilen sich mehrere Benutzer eines Internetanschlusses, müssen für jeden Benutzer ein eigenes Benutzerkonto eingerichtet sein mit eigener Login-Kennung (Passwort). Die Rechte sind einzuschränken.
- Installation von Sicherheitssoftware wie Firewall + Antivirus. Dabei ist diese ständig durch Updates zu aktualisieren, die gängigen P2P-Ports zu sperren,
- Mac-Filter ist einzurichten (hier informieren Sie sich im Handbuch des Routers oder Anleitung zur Firewall).
- der Internetanschluss darf fremden Dritten (Bekanten, Freunden, Nachbarn, Mieter) den eigenen Internetzugang nicht zur Verfügung gestellt werden und/oder/bzw. Zugangsdaten Internetzugang sowie Passwörter WLAN-Router oder Verschlüsselungssystem (WEP, WPA2 usw.) aushändigen.
- Ist der WLAN-Router mit einem Verschlüsselungssystem abgesichert, wie z. B. WEP / WPA/WPA 2 (je höher, desto besser)? Höherer Schutz wird erzielt durch eine Kombination von verschiedenen Sicherungsmethoden, wie z. B. Passwortschutz des Routers + MAC-Filter + Verschlüsselung (WEP, WPA oder WPA2).
- Ist mein Passwort sicher?

Das voreingestellte Passwort des Herstellers (Werkseinstellung) - ist absolut unsicher und grundsätzlich - sofort - zu wechseln!

Passwörter sollten sicher sein (Geburtsdatum oder 0815 sind unsicher) und aus einer zufälligen Reihenfolge von Zahlen, Buchstaben, die sich zusätzlich noch in Groß- und Kleinbuchstaben abwechseln und Sonderzeichen bestehen und periodisch zu wechseln.

z. B. 32 Zeichen WPA2 Schlüssel:

l\$Yhy:6Gzr2P52XR,uAA6FrBwxAYpd4G7UL6/aub1rN3EpSXR29QhzGB0G5pCtZ

- Schalte ich meine Gerätschaften bei längerer Abwesenheit aus (Trennung vom Strom)?
- Wurden Belehrungen, Kontrollen und Sanktionen dokumentiert (schriftlicher Nachweis)? Prüfung und Kontrolle der den Internetanschluss ausgehenden Handlungen (altersgemäß) im eigenen Haushalt, mit notfalls Unterbindung von Rechtsverstößen. Instruktionspflicht, dass mit dem Anschluss keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen sind (bei Erwachsenen schriftlich). Regelmäßige Belehrungen und Schulungen (schriftlich) zur Sensibilisierung der Nutzer.
- Sollte keine P2P-TB-Software installiert sein, kann man ein PC-Gutachten (ca. 50,00 Euro) beim nächsten PC-Service erstellen lassen.

Bsp: Gutachten PC.rar

- Beweise einer eventuellen Nutzung durch unbekannte Dritte (Router- oder Firewall-Logs).
- Benennung von eventuellen Zeugen (nicht such selbst), Nachweisen oder Bestätigungen (Geschäftsreise, Urlaub usw.).

Beachte!

Eine Behauptung ist ein Tatsachenvortrag. Dieser muss bewiesen werden. Der Beweis ist erbracht, wenn die behauptete Tatsache zur Überzeugung des Gerichtes feststeht.

Zurück

6. Ich bin unschuldig, dem Richter erzähle ich schon etwas. Oder?

Diese wurde schon oft versucht und scheitert regelmäßig. Beauftragen Sie im Klagefall in jeden Fall mit Erhalt der Klageschrift, einen Fachanwalt!

Zurück